

BGer 5C.242/2005 vom 17. Januar 2006

Bundesgericht, 2006-01-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5C.242_2005

FR: TF 5C.242/2005 du 17 janvier 2006

IT: TF 5C.242/2005 del 17 gennaio 2006

Erwägungen

E. 1

Die Berufung gegen die Anordnung einer Beistandschaft im Sinne von Art. 392 Ziff. 2 ZGB ist gemäss Art. 44 lit. e OG zulässig (BGE 121 III 1 E. 1 S. 2 mit Hinweisen).

E. 2

Strittig ist vorliegend in erster Linie, inwieweit dem Berufungskläger die Legitimation zur Erhebung der Vormundschaftsbeschwerde nach Art. 420 ZGB zukommt.

E. 2.1

Nach dieser Bestimmung kann der Bevormundete, der urteilsfähig ist, sowie jedermann, der ein Interesse hat, gegen die Handlungen des Vormundes bei der Vormundschaftsbehörde Beschwerde führen (Art. 420 Abs. 1 ZGB). Gegen die Beschlüsse der Vormundschaftsbehörde kann zudem binnen zehn Tagen nach deren Mitteilung bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde geführt werden (Art. 420 Abs. 2 ZGB). Dieses Rechtsmittel dient in erster Linie dazu, die vormundschaftlichen Behörden zu einem gesetzmässigen Verhalten und zur Wahrung der Interessen derjenigen, für die sie tätig werden müssen, anzuhalten. Ein Dritter ist grundsätzlich zur Beschwerde befugt, wenn er sich auf die Interessen der schutzbedürftigen Person beruft oder die Verletzung eigener Rechte oder Interessen geltend macht (BGE 103 II 170 E. 2 S. 172 ff.; 121 III 1 E. 2a S. 3; Thomas Geiser, Basler Kommentar, N. 31 zu Art. 420 ZGB).

E. 2.2

Das Obergericht ist auf die Beschwerde des Berufungsklägers im Wesentlichen nicht eingetreten, weil es ihm vorgeworfen hat, unter dem Deckmantel von Art. 420 ZGB eigene Interessen zu verfechten: Er wolle, aus welchen Gründen auch immer, verhindern, dass Y._____ die Vaterschaft anfechte.

Bei der Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft nach Art. 392 Ziff. 2 ZGB zur Erhebung der Anfechtungsklage sind einzig die Interessen des Kindes zu berücksichtigen. Die Beistandschaft bezweckt, dem Kind die Mittel zu verschaffen, die Vermutung der Vaterschaft anzufechten. In BGE 121 III 1 hat das Bundesgericht festgehalten, dass dabei namentlich die Rechte oder Interessen des Präsumtivvaters unbeachtlich seien. Gleiches muss für den Registervater gelten. Dieser hat seine Rechte und Interessen im Rahmen des Anfechtungsprozesses geltend zu machen.

E. 2.3

Folglich könnte dem Berufungskläger nur soweit Beschwerdelegitimation zukommen, als er die berechtigten Interessen des Kindes Y._____ wahrnimmt (BGE 121 III 1 E. 2c S. 4 f.). Im vorliegenden Fall hat indes das Obergericht sinngemäss festgestellt (Art. 63 Abs. 2 OG), dass der Berufungskläger unter dem Deckmantel des Kindesinteresses nur eigene

Interessen verfolgt. Zu diesem Vorwurf äussert sich der Berufungskläger mit keinem Wort. Da er folglich keine berechtigten Kindesinteressen geltend macht, hat ihm das Obergericht zu Recht die Beschwerdebefugnis abgesprochen.

E. 3

Bei diesem Ergebnis ist auf die Rüge, die Vormundschaftsbehörde hätte Y. _____ in Anwendung von Art. 144 Abs. 2 ZGB (recte: Art. 314 Ziff. 1 ZGB) anhören müssen, nicht einzutreten. Ohnehin besteht diese Verpflichtung zur Anhörung des Kindes nur soweit Kindesschutzmassnahmen zu erlassen sind, und die Bestellung eines Prozessbeistandes nach Art. 392 Ziff. 2 ZGB stellt keine solche dar. Soweit der Berufungsbeklagte die Verletzung von Art. 12 UNO-Kinderrechtekonvention geltend macht, ist dieses Vorbringen der staatsrechtlichen Beschwerde vorbehalten (Art. 43 Abs. 1 OG). Offen bleiben kann damit auch, inwieweit im Rahmen der Bestellung eines Vertretungsbeistands zur Anhebung einer Vaterschaftsklage überhaupt eine Interessensabwägung vorgenommen werden muss, wenn das Kind urteilsfähig ist - wovon zumindest der Bezirksrat vorliegend ausgegangen ist.

E. 4

Damit ist die Berufung abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Berufungskläger kostenpflichtig (Art. 156 Abs. 1 OG).

Der Berufungskläger hat für das bundesgerichtliche Verfahren ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt. Diese ist einer Partei zu bewilligen, die bedürftig und deren Sache nicht aussichtslos ist (Art. 152 Abs. 1 OG ; BGE 125 II 265 E. 4b S. 275 ; 129 I 129 E. 2.3.1 S. 135 f.). Die vorliegende Berufung ist als von vornherein aussichtslos anzusehen, so dass das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.